

Haushaltssatzung des Amtes Bützow Land für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 27.02.2020 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird

| 1. im Ergebnishaushalt auf | 2020* | 2021* |
|--|--------------|--------------|
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 6.035.600 | 5.897.100 |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 5.666.400 | 5.391.000 |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 369.200 | 506.100 |
| | | |
| 2. im Finanzhaushalt auf | | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 6.002.100 | 5.863.600 |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von | 5.613.400 | 5.338.000 |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | 388.700 | 525.600 |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 220.000 | 74.100 |
| einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 1.195.900 | 2.643.500 |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -975.900 | -2.569.400 |

festgesetzt.

*Alle Angaben in EURO

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (ohne Umschuldung) wird festgesetzt
in 2020 auf 550.000 EUR,
in 2021 auf 2.450.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 jeweils festgesetzt auf 586.000 EUR.

§ 5 Amtsumlage

Die Amtsumlage wird für 2020 auf 19,71 v. H. und für 2021 auf 19,00 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt in 2020 und 2021 jeweils 25,046 Vollzeit-äquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.
6. Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 - a. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
 - b. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von der 10 % oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5%.
 - c. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV MV als unerheblich.
 - d. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500,00 € oder 10% der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Nachrichtliche Angaben:

| | 2020* | 2021* |
|---|-----------|-----------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 369.200 | 506.100 |
| 2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 388.700 | 525.600 |
| 3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich | 1.773.109 | 2.279.209 |
| *Alle Angaben in EURO | | |

Bützow, den 27.02.2020

Eckhard Krüger
Amtsvorsteher

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Amtes Bützow-Land für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Die nach § 47 Absatz 2 KV-MV erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 22.05.2020 wie folgt bekanntgegeben worden:

Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird die Genehmigung des in § 2 der Haushaltssatzung für das festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen für das Haushaltsjahr 2020 in Höhe von 550.000,00 EUR und für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 2.450.000 EUR erteilt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2020 und 2021 und die hierzu ergangene rechtsaufsichtliche Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die öffentliche Auslegung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen erfolgt vom 08.06. – 19.06.2020 in der Finanzverwaltung, Bereich Kasse, der geschäftsführenden Gemeinde des Amtes Bützow-Land, der Stadt Bützow, Am Markt 1 in 18246 Bützow wie folgt:

Montag 09:00 – 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Mittwoch 09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Bützow, den 28.05.2020